

SCHUTZKONZEPT COVID-19

KURZFASSUNG - IN HYGIENEKONZEPT EINGEBUNDEN

mit Wirkung ab 24. November 2020

Einleitung

Grundlage eines Schutzkonzeptes sind die Vorgaben des Bundes. Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um eine Kurzfassung (inkl. Merklisten im Anhang). Das vorliegende Konzept ist Teil des betriebsinternen Hygienekonzepts und/oder des Pandemiekonzepts eines Pflegeheims. Ziel der Schutzmassnahmen COVID-19 bleibt es, die Anzahl Neuerkrankungen auf tiefem Niveau zu halten.

Der Kanton Luzern hat seine Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus weiter verschärft. Für Luzerner Alters- und Pflegeheime gelten daher ab dem 24. Oktober 2020 aktualisierte Bestimmungen. Es wurde ausserdem ein beschränktes Besuchsverbot ab dem 31. Oktober 2020 angeordnet.

Grundregeln

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Trägerschaft und die Leitung der Einrichtung sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen in den Pflegeeinrichtungen waschen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten mindestens 1,5 m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung und Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke Mitarbeitende nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Andere Schutzmassnahmen sind erlaubt, wenn die Arbeitssituation dies erfordert, sie aber dem Schutzprinzip entsprechen und im Schutz gleichwertig oder besser sind.

Bitte beachten Sie auch die Informationen für Gesundheitsfachpersonen des Bundeamtes für Gesundheit unter folgendem [Link](#).

1. HÄNDEHYGIENE

Massnahmen

Händehygiene siehe betriebliches Hygienekonzept.

Bewohnenden und Gästen wird die Pflicht zum Händewaschen oder -desinfizieren erläutert.

Auf Begrüssungs- und Verabschiedungsrituale wie Händeschütteln ist zu verzichten.

2. DISTANZ HALTEN

Massnahmen

Für alle Personen im Betrieb (Mitarbeitende und weitere Personen) gilt die 1,5 m-Distanzregel sowie eine allgemeine Maskentragepflicht, sobald die Institution betreten wird (siehe Merkblatt «Tragen von Schutzmasken» im Anhang).

Bewegungs-, Begegnungs- und Aufenthaltszonen sind festgelegt.

Arbeitsplätze (inkl. Pausenraum) und Essbereich der Bewohnenden sind gemäss Distanzregel eingerichtet.

Regelmässiges Lüften aller Räume, in denen sich über längere Zeit mehrere Personen aufhalten.

Siehe Anhänge

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 m

Massnahmen

Der Einsatz von Schutzhandschuhen ist bekannt (bei Wunden usw.). Sie werden bei Bedarf angewendet.

Unnötiger Körperkontakt wird vermieden (Händeschütteln usw.).

Detailregelung im Pandemiekonzept

3. REINIGUNG

Massnahmen

Reinigung und Desinfektion nach betriebsinternen Standards (siehe auch Pandemiekonzept).

Sicheres entsorgen von Abfällen (inkl. Einwegmaterial wie Handschuhe, Masken) und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung (regelmässig waschen).

4. COVID-19-ERKRANKTE IM BETRIEB

Massnahmen

Bewohnende:

- Isolation schon bei Verdacht und dann bei Bestätigung nach BAG Richtlinien: 10 Tage Isolation und 48 Stunden beschwerdefrei (siehe «Handlungsanweisung Vorgehen bei COVID-19 positivem Bewohner» im Anhang)

Mitarbeitende:

- Mitarbeitende mit Symptomen bleiben zu Hause
- Das weitere Vorgehen wird durch das Contact-Tracing oder durch den Arzt vorgegeben.

5. INFORMATION

Massnahmen

Bewohnende, Angehörige und Mitarbeitende:

- Frühzeitig und laufend über den aktuellen Stand informieren
- Siehe Anhang «Richtlinie Verhaltensregelungen für Bewohner in der Coronapandemie 24.10.2020»

6. MANAGEMENT

Massnahmen

Instruktion der Mitarbeitenden:

- Regelmässige Instruktion/Schulung der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial/Berufskleidung (inkl. Entsorgung) und sicheren Umgang mit den Bewohnenden und Gästen

Organisation der Mitarbeitenden:

- Arbeit in gleichen Teams ermöglichen/organisieren. Eine Durchmischung begünstigt die Ausbreitung von Viren. Nach Möglichkeit keine etagenübergreifenden Aushilfen

Organisation der Besuche:

- Kommunikation der Besuchsregelung an Angehörige und Bezugspersonen
- Einhaltung der Richtlinien bei palliativen oder aussergewöhnlichen Bewohnersituationen

Vorrat sicherstellen:

- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügend Vorrat achten
- Desinfektionsmittelspender regelmässig auffüllen
- Genügend Schutzmaterial am Lager haben
- Verantwortlichkeit ist beim SIBE

ANHÄNGE

Anhang

Merkblatt Tragen von Schutzmasken

Pandemiekonzept Pflegezentrum Feld

Handlungsanweisung Isolation COVID-19

Merkblätter vom BAG (*siehe Homepage BAG*)

Richtlinien Coiffeur im Pflegezentrum Feld

Richtlinien Podologie/Fusspflege im Pflegezentrum

Richtlinien Therapien/Arztvisiten

Handlungsanweisung Vorgehen bei COVID-19 positivem Bewohner

Richtlinie Verhaltensregelungen für Bewohner in der Coronapandemie 24.10.2020

Besuchsregelung «beschränktes» Besuchsverbot ab 31.10.2020

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift:

